



Landesverband für  
Menschen mit Körper-  
und Mehrfachbehinderung  
Baden-Württemberg e.V.

# Ausländische Arbeitskräfte in Haushalt und Pflege

Rechtliche Grundlage & Finanzierung

Jutta Pagel-Steidl

# Pflegesituation Pflegepersonal gesucht

Umfrageergebnis 2011:  
Ca. 40 % der Bevölkerung kann  
sich eine Versorgung durch ost-  
europäische Kräfte vorstellen.

Die **Superpflegekraft**,  
die im besten Fall alles gleichzeitig  
können sollte,  
gibt es nur zum Ausschneiden.

Quelle:  
Menschen 2/2011  
Illustration: Frauke Berg



# Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland: legale Möglichkeiten

1.

- Familie als Arbeitgeber
- unselbständige Tätigkeit im Haushalt
- Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit

2.

- Versorgung durch osteuropäische Anbieter
- Entsandte Pflege- und Haushaltskräfte  
(Arbeitnehmerentsendegesetz)

3.

- Versorgung durch selbständige Pflegekräfte
- EU-Niederlassungs- + Dienstleistungsfreiheit

# 1. Grundlagen: § 21 BeschäftigungsVO

- ▶ Ausländische Haushaltshilfen können
- ▶ zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung
- ▶ bis zu drei Jahren für
- ▶ hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen
- ▶ in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- ▶ zugelassen werden, wenn sie auf der Grundlage einer Verfahrensabsprache zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind.

# 1. Welche Voraussetzungen benötigen die Bewerber?

- ▶ Mindestalter 18 Jahre
- ▶ Berufliche, sprachliche und sonstige Qualifikationen werden nicht vorausgesetzt.
- ▶ Vermittelt dürfen nur ausländische Kräfte werden, mit denen Deutschland eine Vermittlungsabsprache getroffen hat

- ▶ Bulgarien
- ▶ Polen
- ▶ Rumänien
- ▶ Slowakische Republik
- ▶ Slowenien
- ▶ Tschechische Republik
- ▶ Ungarn

Vermittlungsabsprachen  
gibt es mit diesen Staaten

# 1. Welche Tätigkeiten dürfen ausländische Kräfte ausführen?

- ▶ Hauswirtschaftliche Tätigkeiten einschl.
- ▶ soziale Betreuung und Unterstützung
- ▶ z.B. Motivation und Beschäftigung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen
- ▶ An- und Auskleiden
- ▶ Aufstehen + Zu-Bett-Gehen
- ▶ Baden / Duschen
- ▶ Essen
- ▶ Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung
- ▶ Haarpflege
- ▶ Hautpflege
- ▶ Mundpflege
- ▶ Nagelpflege
- ▶ Rasieren
- ▶ Toilettengang
- ▶ Trinken
- ▶ Waschen
- ▶ Zahnpflege

Hauswirtschaftliche  
Tätigkeiten

Pflegerische Alltagshilfen

# 1. Welche Voraussetzungen muss die Familie als Arbeitgeber erfüllen?

- ▶ Im Haushalt lebt eine pflegebedürftige Person (Pflegestufe I – III), Nachweis erforderlich
- ▶ Wöchentliche Arbeitszeit muss der üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen (38,5 Std.), Urlaubsanspruch (deutsches Arbeitsrecht) Gehalt muss konkret benannt und den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entsprechen.
- ▶ Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft im Arbeitgeberhaushalt oder in der näheren Umgebung (Kosten für Unterkunft und Verpflegung können in Höhe der Sachbezugswerte auf das Bruttoeinkommen angerechnet werden.)

# 1. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

## Monatliche Kosten – Beispiel

- ▶ Entlohnung nach dem Tarifvertrag des deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) für Haushalthilfen Baden-Württemberg (gültig seit 1.10.2010)  
Mindest Monats-Brutto 1.491,00 €
- ▶ Urlaubsanspruch / Jahr bei 5-Tage-Woche: 26 bzw. 30 Tage  
Probezeit: max. 4 Wochen  
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende
- ▶ Sozialversicherungsbeiträge
  - Krankenversicherung: 15,5 %  
einschl. vom AN allein zu tragenden Anteil von 0,9 %
  - Pflegeversicherung: 1,95 %
  - Rentenversicherung: 19,9 %  
bei Kinderlosigkeit: Beitragszuschlag 0,25 %
  - Arbeitslosenversicherung: 3,0 %

# 1. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

## Monatliche Kosten – Beispiel

- ▶ Mindest Monats-Brutto 1.491,00 €
- ▶ + 19,7 % AG-Anteil  
Sozialversicherungsbeiträge 293,73 €  
-----
- monatliche Belastung AG 1.784,73 €
- ▶ Wenn der AG freie Unterkunft und Verpflegung anbietet, kann dafür angerechnet werden:  
max. 423,00 € bei allgemeiner Unterkunft  
max.392,10 € bei Unterkunft im Haushalt des AG

# 1. Weitere Informationen

- ▶ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)  
Villemobler Straße 76  
53123 Bonn  
Telefon 0228 – 713 – 1414 (Hotline)  
Telefax 0228 – 713 – 270 1415  
E-Mail [ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de)  
Internet [www.zav.de](http://www.zav.de) bzw. [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- ▶ Merkblätter
  - Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegedürftigen
  - Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

## 2. Versorgung durch osteuropäische Anbieter (Entsandte Kräfte)

- ▶ Anbieter aus den EU-Beitrittsländern (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien) entsenden eigenes Personal nach Deutschland
- ▶ Abschluss eines Werk- und Dienstvertrages mit dem osteuropäischen Anbieter  
(-> Sozialversicherungsregelungen des Heimatlandes gelten)
- ▶ Voraussetzung:  
Anbieter ist auch in seinem Heimatland wirtschaftlich tätig, organisiert und verantwortet Einsatz in Deutschland  
-> Familie ist daher nicht Arbeitgeber!

## 2. Versorgung durch osteuropäische Anbieter (Entsandte Kräfte)

- ▶ Einsatz ist für bis zu 12 Monate befristet, Verlängerung in Ausnahmefällen möglich
- ▶ Anmeldung der Pflegekraft beim Meldeamt; je nach Herkunftsland Arbeitserlaubnis erforderlich.
- ▶ Höchstarbeitszeit von werktags 8 Stunden darf nicht überschritten werden
- ▶ Kosten:  
je nach Qualifikation ca. 1.400 – 2.500 Euro/ Monat  
zzgl. Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung  
zzgl. Vermittlungsgebühren für Agentur

# 3. Versorgung durch selbständige Pflegekräfte (Unternehmer)

- ▶ Grundlage:  
wirtschaftliche Freizügigkeit in Europa
- ▶ Abschluss eines Dienstvertrages über die Pflege zwischen der ausländischen Pflegekraft (Unternehmer) und der Familie
- ▶ Scheinselbständigkeit  
= Pflegekraft wohnt im Haushalt oder arbeitet (nahezu) ausschließlich für eine Familie.

# Finanzielle Hilfen

- ▶ Einkommenssteuer:  
Sonderausgabe (außergewöhnliche Belastung)  
im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen
- ▶ Pflegeversicherung:  
Einsatz der Geldleistung

# Haushaltshilfen aus Osteuropa: Was ändert sich ab 1. Mai 2011?

- ▶ Arbeitsgenehmigung–EU entfällt für Staatsangehörige aus den EU–Beitrittsstaaten
  - Polen
  - Estland
  - Lettland
  - Litauen
  - Ungarn
  - Slowenien
  - Tschechische und Slowakische Republik
- ▶ Bedingungen des Arbeitsrechts bleiben:  
max. Wochenarbeitszeit 40 – 48 Stunden, Urlaub
- ▶ Neu:  
Einstellung im Rahmen von Minijobs (400 €) möglich

# Zum Schluss:

„Nutze die Talente, die du hast.  
Die Wälder wären sehr still,  
wenn nur die begabtesten Vögel singen.“  
(Henry van Dyke)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!